

9 Selbsthilfeförderung durch die Pflegeversicherung

Seit Verabschiedung des Pflegeversicherungsweiterentwicklungsgesetzes in 2007 bestehen gemäß § 45d SGB XI Möglichkeiten zur Förderung gemeinschaftlicher Selbsthilfe von pflegenden Angehörigen.

Die Fördermittel dienen der Förderung und dem Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Sie werden als Zuschuss gewährt, wenn Länder oder kommunale Gebietskörperschaften die gemeinschaftliche Selbsthilfe fördern. Eine Besonderheit ist, dass auch die private Pflegeversicherung hierfür Fördermittel bereitstellen muss.

Die Förderung wurde 2013 von der Förderung des Ehrenamtes in § 45d Abs. 1 SGB XI getrennt durch ein eigenes Budget mit 0,10 Euro je Versichert*en für die Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d Abs. 2 SGB XI. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21.12.2015 wurden die Aktivitäten der gemeinschaftlichen Selbsthilfe noch weiter unterstrichen. Mit Geltung ab dem 01.01.2017 regelt § 45d SGB XI allein die Selbsthilfeförderung.

Übersicht 9.1 enthält die vom Bundesversicherungsamt bundesweit ausgeschütteten Fördermittel gemäß §§ 45d und 45c SGB XI in den Jahren 2014 bis 2018. Weder die Fördermittel der Pflegeversicherung für das sonstige bürgerschaftliche Engagement noch die Fördermittel für die Selbsthilfe wurden in diesen Jahren in vollem Umfang von den Bundesländern abgerufen. Aus diesem Grund trat mit Wirkung zum Januar 2019

durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) vom 11.12.2018 eine weitere Änderung des § 45d SGB XI in Kraft. Nunmehr sind 15 Cent je Versichert*en für die Unterstützung der Selbsthilfe im Bereich Pflege von den Pflegekassen aufzuwenden. Die Versicherungsunternehmen, die die private Pflegepflichtversicherung durchführen, bringen insgesamt 10 Prozent des Fördervolumens auf.

Für die Förderung der Selbsthilfe im Bereich Pflege werden damit jährlich bundesweit rund 12 Millionen Euro aus der Pflegeversicherung bereitgestellt. Diese erhöhten Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung werden ab 2019 als Zuschuss in Höhe von 75 Prozent gewährt, wenn vom Land oder von der kommunalen Gebietskörperschaft Mittel in Höhe von 25 Prozent für die einzelne Fördermaßnahme eingebracht werden. Damit bleibt die Gesamthöhe der verfügbaren Mittel gleichbleibend bei rund 16 Millionen Euro.

Gemeinsame Förderung durch Pflegekassen, Länder und kommunale Gebietskörperschaften

Die Mittel, die gemäß § 45d SGB XI zur Verfügung stehen, werden nur dann als Zuschuss gewährt, wenn ein Bundesland oder eine kommunale Gebietskörperschaft ebenfalls Fördermittel gewährt. Die kommunalen Förderungen können auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden, sofern diese Mittel nachweislich ausschließlich und unmittelbar dazu dienen, den jeweiligen Förderzweck zu erreichen. Auch Mittel der Arbeitsförderung können bei einem Projekt eingesetzt werden (vgl. § 45c Absatz 2 SGB XI). Sie werden vom Land oder von der kommunalen Gebietskörperschaft über das Bundesversicherungsamt abgerufen.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel gemäß §§ 45c und 45d SGB XI werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer aufgeteilt.

Übersicht 9.2 zeigt die für das Jahr 2019 von der Pflegeversicherung bereitgestellten Fördermittel und die von den Bundesländern dafür erforderlichen Komplementärmittel für die Selbsthilfe. Die Fördermittel der Pflegeversicherung werden jedoch seit Jahren nicht vollumfänglich abgerufen. Ursächlich hierfür sind zum einen nicht vorhandene Rechtsverordnungen in einzelnen Bundesländern, zum anderen gestaltet sich das Förderverfahren selbst in Bundesländern, in denen Verordnungen erlassen wurden, oftmals schwierig.

Übersicht 9.3 zeigt die aus der Pflegeversicherung beim Bundesversicherungsamt bundesweit abgerufenen Mittel der Jahre 2014 bis 2018 nach Bundesländern. Von den in diesen Jahren jeweils jährlich möglichen acht Millionen Euro wurden 2014 nur 10 Prozent (808.000 Euro), 2018 aber auch nur 27 Prozent (2.195.000 Euro) von den Ländern und Kommunen abgerufen.

22

Gesetzliche Grundlagen für die Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d SGB XI durch Pflegekassen, Länder und kommunale Gebietskörperschaften und ab 2019 auch durch den GKV-Spitzenverband allein

Mit dem am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde ergänzend die **Förderung eines Gründungszuschusses** von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen direkt durch den GKV-Spitzenverband ermöglicht. Neu eingeführt wurde auch die Förderung bundesweiter Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Die Förderung sowohl eines

Gründungszuschusses als auch von bundesweiten Tätigkeiten erfolgt in alleiniger Förderung der sozialen und privaten Pflegeversicherung, also ohne den Zuschuss der öffentlichen Hand.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes bestehen demnach drei Förderstränge für die Selbsthilfe in § 45d SGB XI:

1. Förderung des Ausbaus von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen gemäß § 45d Satz 1 SGB XI entsprechend der Vorgaben durch Rechtsverordnungen der Länder sowie den „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016“.
2. Förderung der Gründung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, nach § 45d Satz 3 SGB XI gemäß Teil A der Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung der Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI in der Fassung vom 16.03.2020 (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung gemäß § 45d SGB XI)
3. Förderung bundesweiter Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d Satz 7 SGB XI gemäß Teil B der Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung der Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI in der Fassung vom 16.03.2020 (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung gemäß § 45d SGB XI).

Nach Bekanntgabe des Bundesamtes für Soziale Sicherung (bis 31.12.2019: Bundesversicherungsamt) vom 8. April 2020 steht für die Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d SGB XI im Jahr 2020 insgesamt ein Budget in Höhe von 12.389.265 Euro zur Verfügung. Dieses Budget verteilt sich wie folgt auf die drei oben beschriebenen Förderstränge:

1. Förderung gemäß § 45d Satz 1 SGB XI 11.563.314 Euro
2. Förderung gemäß § 45d Satz 3 SGB XI 825.951 Euro
3. Förderung gemäß § 45d Satz 7 SGB XI 825.951 Euro

Quelle und weitere Informationen:

https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/20200414_Selbsthilfebudget_2020.pdf (Zugriff: 20. Mai 2020)

Übersicht 9.1

Fördermittel aus der Pflegeversicherung – Auszahlungen bundesweit gemäß Bundesversicherungsamt³

2014	gemäß §§ 45c und 45d Abs. 1 SGB XI ¹ einschließlich Modellvorhaben	2.483 Anträge	15,73 Mio. EUR
	gemäß § 45d Abs. 2 SGB XI² einschließlich Modellvorhaben	146 Anträge	808,2 TEUR
Anträge erfolgten aus 11 Bundesländern			
2015	gemäß §§ 45c und 45d Abs. 1 SGB XI ¹ einschließlich Modellvorhaben	2.459 Anträge	16,59 Mio. EUR
	gemäß § 45d Abs. 2 SGB XI² einschließlich Modellvorhaben	169 Anträge	874 TEUR
Anträge erfolgten aus 12 Bundesländern			
2016	gemäß §§ 45c und 45d Abs. 1 SGB XI ¹ einschließlich Modellvorhaben	2.635 Anträge	17,84 Mio. EUR
	gemäß § 45d Abs. 2 SGB XI² einschließlich Modellvorhaben	161 Anträge	978 TEUR
Anträge erfolgten aus 9 Bundesländern			
2017	gemäß §§ 45c SGB XI ¹ einschließlich Modellvorhaben	2.060 Anträge	14,93 Mio. EUR
	gemäß § 45d SGB XI² einschließlich Modellvorhaben	227 Anträge	1,62 Mio. EUR
Anträge erfolgten aus 11 Bundesländern			
2018	gemäß §§ 45c SGB XI ¹ einschließlich Modellvorhaben	3.202 Anträge	20,76 Mio. EUR
	gemäß § 45d SGB XI² einschließlich Modellvorhaben	285 Anträge	2,2 Mio. EUR
Anträge erfolgten aus 13 Bundesländern			

¹ Summe möglicher Zuwendungen für sonstiges bürgerschaftliches Engagement durch die Pflegekassen jährlich: 25 Mio. Euro

² Summe möglicher Zuwendungen für die Selbsthilfe durch die Pflegekassen: 10 Cent pro Versichert*en = ca. 8 Mio. Euro

³ Quelle: Tätigkeitsberichte des BVA für die Jahre 2014-2018. 2014 ab S. 41, 2015 ab S. 97, 2016 ab S. 102, 2017 ab S. 115, 2018 S. 114f. zu finden über: <http://www.bundesversicherungsamt.de/service/publikationen.html> (letzter Zugriff: 20. Mai 2020)

Übersicht 9.2

Mögliche Summe Zuschuss gemäß § 45d SGB XI je Bundesland in 2019

	Königsteiner Schlüssel 2018	Max. Zuschuss Ausgleichsfonds	Mögliche Summe Zuschuss durch Bundesland / Kommune	Mögliche Gesamtsumme Zuschuss
Bundesland	Anteil an GKV-Versicherten in Prozent	Euro	Euro	Euro
Baden-Württemberg	13,0	1.595.695	531.898	2.127.593
Bayern	15,6	1.908.647	636.216	2.544.863
Berlin	5,1	629.991	209.997	839.988
Brandenburg	3,0	370.085	123.362	493.446
Bremen	1,0	118.068	39.356	157.424
Hamburg	2,6	313.662	104.554	418.217
Hessen	7,4	912.752	304.251	1.217.002
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	243.311	81.104	324.415
Niedersachsen	9,4	1.153.893	384.631	1.538.524
Nordrhein-Westfalen	21,1	2.585.764	861.921	3.447.685
Rheinland-Pfalz	4,8	591.615	197.205	788.820
Saarland	1,2	147.392	49.131	196.522
Sachsen	5,0	612.003	204.001	816.004
Sachsen-Anhalt	2,8	337.420	112.473	449.893
Schleswig-Holstein	3,4	417.570	139.190	556.760
Thüringen	2,6	324.633	108.211	432.843
Gesamt	100	12.262.500	4.087.500	16.350.000

Hinweise:

ab 2019 15 Ct./je Versichert*en

Nicht abgerufene Mittel werden ins Folgejahr übertragen (Überlaufopf)

ab 2019 reduziert sich die Summe für die Bundesländer um ca. 700.000 €, wenn Anträge direkt an den GKV-Spitzenverband gerichtet werden

ab 2020 reduziert sich die Summe des "Überlaufopfes" um ca. 700.000 €, wenn Anträge von Bundesorganisationen direkt an den GKV-Spitzenverband gerichtet werden

Übersicht 9.3

Fördermittel aus der Pflegeversicherung gemäß § 45d SGB XI; Auszahlungen länderbezogen gemäß Bundesversicherungsamt* 2014 bis 2018**

Bundesland	2014		2015		2016		2017		2018	
	Anträge	Volumen in TEUR	Anträge	Volumen in TEUR	Anträge	Volumen in TEUR	Anträge	Volumen in TEUR	Anträge	Volumen in TEUR
Baden-Württemberg	4	5	4	7	0	0	0	0	15	33
Bayern	1	0,2	13	18	0	0	13	36	7	19
Berlin	71	382	72	385	73	400	72	399	72	407
Brandenburg	20	143	24	155	27	245	23	165	27	195
Bremen	3	74	3	74	3	88	3	67	6	167
Hamburg	3	37	2	40	4	28	6	70	2	58
Hessen	2	2	2	1	5	5	5	5	1	4
Mecklenburg-Vorpommern	7	5	7	5	7	5	8	6	2	2
Niedersachsen	29	132	35	153	35	169	22	106	44	188
Nordrhein-Westfalen	0	0	0	0	0	0	70	731	98	985
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	0	0	0	4	89
Saarland	0	0	1	10	0	0	0	0	0	0
Sachsen	2	6	1	1	2	5	1	6	2	11
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	4	22	5	25	5	33	4	28	5	37
Summe	146	808,2	169	874	161	978	227	1619	285	2.195

* Quelle: Tätigkeitsberichte des BVA für die Jahre 2014 bis 2018. 2014 ab S. 41, 2015 ab S. 97, 2016 ab S. 102, 2017 ab S. 115, 2018 S. 114f. zu finden über: <http://www.bundesversicherungsamt.de/service/publikationen.html> (letzter Zugriff: 20. Mai 2020)

** Daten für das Jahr 2019 lagen am 20. Mai 2020 noch nicht vor